

Merkblatt über die Verwertung von Grünabfällen über Sammelstellen nach den Vorgaben der Bioabfallverordnung

Stand: August 2018

1. Veranlassung

Mit der Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV)¹, die am 01.05.2012 in Kraft getreten ist, sind für Bioabfälle, u.a. auch für Grünabfälle, weitergehende Anforderungen an die Verwertung wirksam geworden. Um die komplexen Vorgaben praxistauglich und bundesweit nach vergleichbaren Standards umsetzen zu können, wurden im Januar 2014 „Hinweise zum Vollzug der novellierten BioAbfV“ durch das Bundesumweltministerium (BMUB) veröffentlicht.

Grünabfälle durften nach der bis zum 30. April 2012 geltenden Fassung der Bioabfallverordnung in der Regel nach mechanischer Zerkleinerung unbehandelt zu Düngezwecken auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen aufgebracht werden. Sie waren auch von Untersuchungspflichten befreit. Diese generelle Freistellung von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten ist durch die Novelle der BioAbfV aufgehoben worden.

Mit diesem Merkblatt sollen die Auswirkungen der BioAbfV für die Grünabfallsammelplätze grob gerafft dargestellt werden. Welche konkreten Maßnahmen im Einzelfall dann vor Ort umgesetzt werden sollen, sind in Abstimmung mit der zuständigen unteren Abfallentsorgungsbehörde festzulegen.

2. Neue Anforderungen an die Grünabfallverwertung

Neu für die Grünabfallverwertung sind damit verbundene Behandlungs- und Untersuchungspflichten sowie Dokumentations- und Nachweispflichten, die deutlich ausgeweitet wurden.

Hintergrund für die strengeren Regelungen ist die Gefahr, dass es durch unbehandelte Bioabfälle zur Verbreitung von Pflanzenkrankheiten kommen kann oder problematische Neophyten (nicht heimische Pflanzenarten) angesiedelt werden. Die Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten (z.B. Feuerbrand) und invasiven Schadpflanzen (z.B. Jakobskreuzkraut, Ambrosia), kann wirksam unterbunden werden, wenn Grünabfälle vor der Verwertung behandelt und damit hygienisiert werden.

Gleichwohl ist eine Freistellung von den Behandlungspflichten nach § 10 BioAbfV im Einzelfall auch weiterhin möglich, wenn die Herkunft des Grünabfalls auf einen überschaubaren Umkreis beschränkt ist und keine Anhaltspunkte für eine

¹Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung-BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 2013 (BGBl. I S 658), die durch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

seuchenhygienische oder phytohygienische Bedenklichkeit vorliegen. Die Freistellung von den Untersuchungspflichten, die nur für unvermischt, homogen zusammengesetzte Grünabfälle möglich ist, muss bei den zuständigen Behörden (LLUR -für BImSchG-genehmigungsbedürftige Anlagen- bzw. untere Abfallentsorgungsbehörden) unter Einbindung der landwirtschaftlichen Fachbehörde beantragt werden.

Unter dem Begriff **Grünabfall bzw. Grüngut** werden folgende Pflanzenabfälle verstanden:

Baum- und Strauchschnitt, Laub, Rasenschnitt, Stauden, Mähgut, Blumen und –reste, Unkraut und sonstige Pflanzenabfälle aus dem Garten von Privathaushalten und aus öffentlichen Garten- und Parkanlagen einschließlich Friedhöfe, Sportanlagen /-plätzen, Kinderspielplätzen sowie der Landschaftspflege.

Nicht zu den Grünabfällen zählen z.B. Baumwurzeln und Küchenabfälle.

Im Wesentlichen fallen **Grünabfälle** im Rahmen der Bewirtschaftung von Hausgärten, Wohn-, Sport- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Friedhöfen, Gärtnereien und der Landschaftspflege an.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen

In Schleswig-Holstein gibt es in allen Kreisen und Städten Grünabfallsammelplätze, die von den Anforderungen der BioAbfV betroffen sind. Diese Plätze müssen zukünftig so ausgestaltet und betrieben werden, dass die Einhaltung der Anforderungen der BioAbfV sichergestellt ist.

In der Regel handelt es sich um dezentrale Grünabfallsammelplätze, die von den Gemeinden selbst betrieben werden. **Das angelieferte Material wird mechanisch zerkleinert, kompostiert und dann selbst verwertet oder zur Verwertung abgegeben.** Für die Fallkonstellation, dass **Grünabfälle oder daraus erzeugter Kompost zur Verwertung auf landwirtschaftlichen** Flächen abgegeben und damit als Düngemittel eingesetzt werden, ergeben sich nach aktueller Rechtslage die nachfolgenden grob gerafften Anforderungen.

Ausgestaltung des Platzes

Der Sammelplatz ist so zu betreiben, dass eine freie Zugänglichkeit verhindert und unkontrollierte Anlieferungen vermieden werden. Er ist so anzulegen, dass Nachbarschaftsbeschwerden wegen Geruch oder sonstiger Belästigungen vermieden werden.

Befestigung des Platzes:

- Die für die Lagerung der Grünabfälle genutzte Fläche ist flüssigkeitsundurchlässig und befahrbar auszubilden (z.B. Asphalt, Beton mit Fugenabdichtung). Alternativ können auch flüssigkeitsdichte Container verwendet werden.
- Ein Abschwemmen der Grünabfälle bei Starkregenereignissen ist zu vermeiden.
- Anfallendes Sickerwasser ist vollständig zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen (z.B. Abgabe in Landwirtschaft, Kläranlage).

Annahmekontrolle

Eine Annahmekontrolle muss durchgeführt werden, um gegebenenfalls Fremdstoffe und schadhaltiges Material zu separieren und einer geeigneten Behandlung zuzuführen.

Untersuchungspflicht

Zum Nachweis der Unbedenklichkeit sind Bioabfälle auf Schadstoffe und Fremdstoffe sowie auf Hygieneparameter zu untersuchen. Die Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und Fremdstoffe sind in § 4 BioAbfV festgelegt. Aus dieser Regelung erfolgt eine Bezugnahme auf die Düngemittelverordnung (DüMV), was bedeutet, dass auch die dort festgelegten Schadstoffregelungen einzuhalten sind.

Wenn eine Freistellung nach § 10 BioAbfV durch die zuständige Behörde erteilt worden ist, entfällt die Behandlungs- und/oder Untersuchungspflicht.

Dokumentationspflicht

Es bestehen Dokumentationspflichten, die die Materialannahme und die -abgabe betreffen. Hierbei müssen die Art der Grünabfälle, die Bezugsquelle, die Menge und die Anfallstelle von der ursprünglichen Anfallstelle bis zum letzten Besitzer dokumentiert werden. Durch die Dokumentation nach § 11 BioAbfV soll eine Kontrolle der angenommenen und abgegebenen Grünabfälle ermöglicht werden. Für die Abgabe zur Verwertung der Grünabfälle ist der Lieferschein nach Anlage 4 BioAbfV zu verwenden. Vereinfachte Dokumentationsanforderungen für Sammelplätze sind in der Vollzugshilfe zur BioAbfV unter § 11 beschrieben.

Eine Freistellung von den Dokumentationspflichten analog der Freistellung von den Untersuchungspflichten kann nicht erteilt werden und ist nach BioAbfV nicht zulässig.

Neben den gemeindlich betriebenen Sammelplätzen gibt es weitere Grünabfallplätze, die in privater oder gewerblicher Regie betrieben werden.

Für diese Sammelplätze gelten die v.g. Anforderungen entsprechend.

4.Rechtlicher Rahmen

4.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Grünabfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen, zählen nach § 17 KrWG zu den Abfällen, die grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind. Diesen obliegt im Gegenzug die Pflicht, die in ihrem Zuständigkeitsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.2 Bioabfallverordnung (BioAbfV) und Düngemittelverordnung (DüMV)

Grünabfälle, die als Düngemittel auf **landwirtschaftlichen Flächen** eingesetzt werden, unterliegen sowohl den Regelungen der BioAbfV als auch den Regelungen des Düngerechts (DüMV, DüV).

4.3 Andere Regelungsbereiche

Grünabfälle, die nicht als Düngemittel sondern als Bodenhilfsstoffe oder Kultursubstrate z.B. im Garten- und Landschaftsbau eingesetzt werden, unterliegen nach derzeitiger Rechtslage nicht den Regelungen der BioAbfV. Deshalb sind keine Behandlungs- und Dokumentationspflichten nach BioAbfV erforderlich. Für diesen Anwendungsbereich kommen aber die Regelungen des Düngerechts und Bodenschutzes zum Tragen. Insbesondere sind die Kennzeichnungspflichten nach DüMV zu beachten.

4.4 Genehmigungen für Errichtung und Betrieb von dezentralen Sammelplätzen

Die Errichtung sowie der Betrieb von Bioabfallbehandlungsanlagen und dezentralen Sammelplätzen sind in Abhängigkeit von der Durchsatzleistung und dem Standort nach Baurecht, Abfall oder Immissionsschutzrecht, Wasserrecht und Naturschutzrecht genehmigungspflichtig.

5. Umsetzung in Schleswig-Holstein

Der Betrieb und die Ausstattung der dezentralen Grünabfallplätze in Schleswig-Holstein müssen im Hinblick auf die o.g. Anforderungen bewertet und angepasst werden. Sofern eine technische und organisatorische Anpassung des Platzes an die aktuelle Rechtslage unverhältnismäßig oder nicht möglich ist, kann eine kontrollierte Annahme in Containern bei regelmäßigem Abtransport zur Behandlung in Erwägung gezogen werden. Ist auch dies nicht möglich, ist die Schließung des Platzes zu prüfen.